

Den Bahndienst haben die Dienstmänner zc. nach den zwischen der Ortspolizei- behörde und den Bahnpolizeibeamten vereinbarten, oder von Gr. Handelsministerium gegebenen besonderen Anordnungen zu besorgen.

Mit den Bahnpolizeibeamten ist Nachstehendes vereinbart:

- 1) Es darf nur eine bestimmte Zahl von Dienstmännern — 6 am Hauptbahnhof und 3 am Karlsthor — bei Ankunft der Bahnzüge anwesend sein. Die einzelnen Dienstmanns-Institute, sowie die selbständigen Dienstmänner werden nach einem bestimmten Turnus zugelassen und haben die betreffenden sodann ein besonderes Ab- zeichen, welches von der Polizeibehörde auf deren Kosten angeschafft wird, zu tragen.
- 2) Zur Ausübung dieses Bahndienstes wird den Dienstmännern der Auffahrtsplatz, der Droschken als Aufstellungsplatz angewiesen; das Betreten des inneren Bahn- hofgebietes ist ihnen hierbei, sofern sie nicht eine besondere Erlaubnis sich erwirkt haben, nur in Erledigung eines desfalligen dienstlichen Auftrages gestattet, wobei sie den bezüglichen Anordnungen der Beamten und Bediensteten der Be- triebverwaltung unweigerlich Folge zu leisten haben. Den nicht zum Bahndienst kommandierten Dienstmännern steht die freie Straße (in der Linie des bayrischen Hofes und des Karlsthordurchganges) zur Ausübung ihres Gewerbes frei.
- 3) Wer, ohne Bahndienst zu haben, ankommenden Passagieren seine Dienste an- bietet, wird bestraft; ebenso wer diesen Dienst unentschuldigt verabsäumt.
- 4) Die Reihenfolge, in welcher der Bahndienst zu versehen ist, wird jeweils in ge- eigneter Weise bekannt gemacht und für eine Woche festgestellt; der Dienst wechselt jeden Tag.
- 5) Zur Vernehmung des Bahndienstes erhalten die Dienstmänner von dem dienst- thenden Polizeidiener je einen Schild, welchen sie während des Tages zu tragen und beim Letztankommenden Zuge wieder abzugeben haben. Die Uebertragung des Bahndienstes auf einen andern Dienstmann durch Uebergabe des Schildes ist gestattet, jedoch nur mit Zustimmung des betreffenden Schutzmannes und sofern demselben rechtzeitige Anzeige geworden ist.

Tarif.

I. Für bestimmte Gänge.

- 1) Im Innern der Stadt mit dem Hauptbahnhofe, dem neuen akademischen Spital, der Diemer'schen Brauerei, dem vorm. Jäger'schen Bierkeller (Klingenteich) und ehemaligen Weg'schen Kunstsammlung als Grenzpunkten, sowie vom Bahnhof bis zum Professor Hofman'schen Haus (Alte Bergheimerstraße) und der Steller'schen Fabrik
- 2) Vom Innern der Stadt bis zu den zwei letztgenannten Punk- ten, sowie dem Schloßberg (oberhalb der Diemerei)
- 3) Vom Innern der Stadt nach der Gasfabrik und dem Friedhofe
- 4) Vom Bahnhof nach den zwei letztgenannten Punkten
- 5) Vom Innern der Stadt nach Neuenheim, Dirschgasse und Hentweillers Haus
- 6) Vom Bahnhof nach den zwei letztgenannten Punkten, sowie nach dem Schloßberge
- 7) Nach dem Schlosse
- 8) Nach Alberts Hotel oder dem Schießhause
- 9) Nach der Molkentur oder dem Wolfsbrunnen
- 10) Nach dem Neuhof über die Kanzel
- 11) Nach dem Königstuhl oder Heiligenberg
- 12) Nach Handschuchsheim, Kirchheim, Biegelhausen, Wieblingen oder Mohrbach

I.		II.	
bis	mit	25 Allo-	gramm
5 Allo-	gramm	gramm	gramm
Gand-	Gand-	anpäßd	anpäßd
M.	S.	M.	S.
—	20	—	35
—	35	—	50
—	45	—	60
—	30	—	40
—	50	—	70
—	60	—	80
—	70	1	—
—	80	1	10
1	—	1	40
1	40	1	70
2	40	3	—
1	—	1	40

§ 6. Von jedem Dienstmann wird angenommen, daß er allen in dem amtlich genehmigten Tarif bezeichneten Arten von Arbeiten und Diensten um die dort auf- gestellten Gebühren sich unterziehe. Er hat jeder hierauf bezüglichen Aufforderung als- bald Folge zu leisten, wenn er nicht bereits anderwärts bestellt ist. Das Anbieten von Führerdiensten an Fremde, welche die hiesige Gegend oder hiesigen Sehenswürdigkeiten betrachten wollen, ist nur den Lohndienern (Fremdenführern) gestattet.